



Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11795/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0203(COD)**

CODEC 1360
ENER 445
ENV 846
TRANS 311
ECOFIN 770
RECH 353
CLIMA 353
IND 390
COMPET 759
CONSOM 280

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2023/955 (Neufassung) (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 9. Dezember 2021 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 28. April 2022 abgegeben.

¹ Dok. 10745/2/21 REV 2 + 10745/21 ADD 1 REV 1 + ADD 2 bis 8.

² ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 134.

³ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 139.

4. Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 15/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Lettlands, Portugals und der Slowakei als A-Punkt billigt.
6. Sollte der Rat vor dem 26. Juli 2023 keine beschlussfähige Ratstagung stattfinden, so wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) in der Fassung des Dokuments PE-CONS 15/23 das schriftliche Verfahren anwendet.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 11456/23.